

Beispiel einer Prüfungsklausur im mittleren Bereich Staatsrecht

Zeitvorgabe: 180 Minuten
Zulässige Hilfsmittel: Gesetzessammlung Pappermann
Taschenrechner

Sachverhalt 1

07.06.2013 Vertrauliche Geburt

Schätzungsweise werden jedes Jahr in Deutschland etwa 100 Kinder in Babyklappen abgelegt oder anonym an eine Vertrauensperson übergeben. Hinzu kommen 20 bis 35 Fälle, in denen Babys direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet werden.



Damit diese Fälle in Zukunft weniger werden, steht der Beschluss des Bundestages über die sogenannte vertrauliche Geburt auf der Tagesordnung.

Die vertrauliche Geburt bedeutet, dass Schwangere ein Recht darauf bekommen sollen, auf Wunsch ihr Kind in einem Krankenhaus zu gebären, ohne dass ihre Daten weitergegeben werden. Die Personendaten der Mutter werden zwar aufgenommen, sollen aber mindestens bis zum 16. Geburtstag des Kindes unter Verschluss bleiben.

Von den 356 Abgeordneten stimmen 143 mit ja, 70 mit nein und 143 enthalten sich.

Am Tag, bevor über das zustimmungspflichtige Gesetz im Bundesrat abgestimmt wird, informiert die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen den Innenminister, dass er allein das Bundesland im Bundesrat vertreten und dort mit sechs Stimmen für die vertrauliche Geburt stimmen soll. Am nächsten Tag ergibt die Abstimmung im Bundesrat 36 Stimmen für das Gesetz, 24 Stimmen gegen das Gesetz und 9 Stimmenthaltungen.

Aufgabe 1: Prüfen Sie gutachterlich, ob der Beschluss im Bundestag wirksam gefasst wurde!

Aufgabe 2: Erläutern und überprüfen Sie die Geschehnisse im Bundesrat umfassend!

Aufgabe 3: Erörtern Sie anhand des Grundgesetzes, welche Grundrechte durch das neue Gesetz geschützt bzw. eingeschränkt werden und nehmen Sie wertend Stellung zu dem neuen Gesetz!

Sachverhalt 2

Der Abgeordnete Peter G. der Partei CSU ist bei seinen Politikerkollegen als sehr engagierter Verfechter der Meinungsfreiheit bekannt und vertritt gerne auch unbequeme Meinungen. In der aktuellen Fraktionssitzung der CDU/ CSU geht es um die Frage, wie sich die Fraktion bei der Abstimmung zu dem Gesetz über die vertrauliche Geburt verhalten soll. Die große Mehrheit der Fraktion ist dafür, dem Gesetz zuzustimmen, nur Peter G. kündigt an, er werde nicht zustimmen. Da seine Stimme zum Erreichen einer Mehrheit im Bundestag jedoch dringend benötigt wird, droht der Fraktionsvorsitzende Volker K. dem Peter G. ihn aus der Fraktion auszuschließen, falls er nicht wie die übrigen Fraktionsmitglieder abstimme.

Aufgabe 4: Erläutern Sie anhand der einschlägigen Gesetze, was eine Fraktion ist und wie viele Personen man dafür auf Bundesebene mindestens benötigt.

Aufgabe 5: Argumentieren Sie umfassend und unter Angabe der entsprechenden Normen, ob der Fraktionsvorsitzende in der beschriebenen Weise Druck ausüben darf!

Sachverhalt 3

Ein Minister der Bundesregierung ist bereits mehrfach durch unpassendes Benehmen und Bemerkungen aufgefallen. Der Bundestag möchte den Minister loswerden; dieser weigert sich jedoch hartnäckig, seinen Ministerposten aufzugeben. Einige Abgeordnete stellen einen Antrag an das Plenum des Bundestages, einen Beschluss darüber zu fassen, dass der Bundeskanzler seinen Minister entlassen müsse.

Aufgabe 6: Überprüfen Sie den Fall anhand der einschlägigen Normen!

Sachverhalt 4

Der Bundestag beschließt ein Gesetz, um Art. 22 GG wie folgt zu ändern: "Die Bundesflagge ist schwarz-pink-schwarz". Der Bundesrat legt keinen Einspruch ein und das Gesetz wird nach Gegenzeichnung durch die Bundesregierung dem Bundespräsidenten vorgelegt.

Aufgabe 7: Prüfen Sie gutachterlich anhand der Regelungen des GG, was der Bundespräsident nun tun muss!

Beispielhafte Lösungsskizze:

Aufgabe 1:

Damit der Beschluss des Bundestages wirksam ist, müsste der Bundestag beschlussfähig gewesen und die Abstimmung rechtmäßig erfolgt sein.

Beschlussfähigkeit: Gem. § 45 GOBT wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Insgesamt hat der Bundestag gem. § 1 BWahlG 598 Abgeordnet + Überhangmandate. Dies sind aktuell 631 Abgeordnete. Somit müssen mindestens 316 Abgeordnete anwesend sein. Hier waren es 356 Abgeordnete. Also beschlussfähig.

Beschlussfassung: Gem. Art. 42 Abs. 2 GG ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das ist die einfache Mehrheit, also die Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Die 143 Enthaltungen zählen hierbei nicht mit. Insgesamt wurden 213 Stimmen abgegeben. Mehr als 50 % wären mind. 107 Ja-Stimmen. Hier haben sogar 143 mit ja gestimmt. Das Gesetz wurde im Bundestag wirksam beschlossen.

Aufgabe 2:

Laut Sachverhalt handelt es sich bei dem Gesetz zur vertraulichen Geburt um ein zustimmungspflichtiges Gesetz. Das bedeutet der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen.

Art. 51 Abs. 3 GG besagt: *Jedes Land kann so viele Mitglieder [in den Bundesrat] entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.*

Da Bundesratsmitglieder ein imperatives Mandat haben (vgl. Art. 51 Abs. 1 GG), kann die Ministerpräsidentin ihrem Innenminister entsprechende Anweisungen erteilen. Die Stimmen im Bundesrat stehen dem Land und nicht den Bundesratsmitgliedern zu. Der Innenminister kann sein Land auch alleine vertreten. Hier hat er mit allen 6 Stimmen mit Ja gestimmt.

Nach Art. 52 Abs. 2 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse grundsätzlich mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Enthaltungen werden im Bundesrat als Nein-Stimmen gezählt. Es handelt sich um kein das Grundgesetz ändernde Gesetz, also bedarf es keiner besonderen Mehrheit. Bei den 69 Stimmen der Mitglieder müssen mind. 35 Stimmen für Ja abgegeben werden. Hier gab es 36 Ja-Stimmen. Also ist die erforderliche Mehrheit erreicht und dem Gesetz ist auch im Bundesrat wirksam zugestimmt worden.

Aufgabe 3:

Art. 1: Ggf. wird Menschenwürde des Kindes verletzt, wenn Baby in Babyklappe gelegt wird

Art. 2: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit → Bessere Bedingungen für Neugeborenes durch Geburt im Krankenhaus statt Geburt ohne ärztliche Aufsicht und anschließendes Aussetzen/ Töten

Art. 1 I iVm 2 I: Allgemeines Persönlichkeitsrecht → Recht auf eigene Identität und Recht des Kindes auf Gewissheit über seine Herkunft

Nach dem 16. Geburtstag hat das Kind ein Recht darauf, die Identität seiner Mutter zu erfahren. Wird ein Kind in einer Babyklappe abgelegt, besteht dagegen in der Regel keine Chance, die Identität der Mutter herauszubekommen. Demgegenüber steht auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mutter, ihre Privat- und Intimsphäre zu schützen, indem ihre Identität nicht preisgegeben wird. Eigentlich obliegt ihr jedoch aus Art. 6 Abs. 2 GG die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Diese Ausübung soll der Staat sogar überwachen

Eigene Bewertung des Gesetzes!

Aufgabe 4:

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen (§ 10 GOBT). (Über Stichwortverzeichnis Pappermann zu finden).

Bei 631 Abgeordneten erfordert dies einen Zusammenschluss von mind. 32 Mitgliedern des Bundestages mit gleichen politischen Zielen.

Aufgabe 5:

Nach Artikel 38 Abs. 1 S. 2 GG sind Abgeordnete des Bundestages nicht an Weisungen gebunden und nur dem eigenen Gewissen unterworfen (freies Mandat). Der Abgeordnete Peter G. darf also so abstimmen, wie er es für richtig hält.

Ein sogenannter Fraktionszwang ist nicht erlaubt. Lediglich die Fraktionsdisziplin, also das Besprechen eines Abstimmungsverhaltens und der Versuch die Fraktion auf einen „einheitlichen Kurs“ zu bringen, sind zulässig. Hier überschreitet der angedrohte Fraktionsrausschmiss die Grenzen des Zulässigen.

Darüber hinaus stellt der angedrohte Fraktionsausschluss eine Strafe i.S.d. Art. 46 Abs. 1 GG dar, die den Abgeordneten in seiner Indemnität verletzen würde. Er würde dadurch für ein Abstimmungsverhalten im Bundestag zur Rechenschaft gezogen.

Aufgabe 6:

Das GG sieht keinen entsprechenden Antrag des Bundestages vor. Der Bundestag ist in dieser Angelegenheit nicht zuständig. Die Entscheidung, ob ein Minister im Amt bleibt oder nicht, trägt alleine der Bundeskanzler, vgl. Art. 64 Abs. 1 GG. Der Bundestag könnte zwar politischen Druck ausüben, zwingen kann er den Bundeskanzler durch einen Beschluss jedoch nicht. Im Übrigen entlässt nicht der Bundeskanzler die Minister, sondern der Bundespräsident entlässt diese auf Vorschlag des Kanzlers.

Aufgabe 7:

Gem. Art. 82 Abs. 1 GG werden die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten [...] ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.

Fraglich ist jedoch, ob das Gesetz nach den Vorschriften des GG zustande gekommen ist. Das Gesetz ändert Art. 22 GG. Somit stellt es eine Grundgesetzänderung gem. Art. 79 GG dar. Dieser verlangt gem. Abs. 2 eine Zustimmung von 2/3 des Bundestages und 2/3 des Bundesrates (Zustimmungsgesetz mit Qualifizierter Mehr-

heit). Da der Bundesrat hier jedoch lediglich „nicht widersprochen hat“ (Einspruchsgesetz), fehlt seine Zustimmung noch. Das Gesetz ist formell verfassungswidrig. Der Bundespräsident muss die Ausfertigung verweigern.